

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EWE Netz GmbH

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 10. Dezember 2024 — CUX24-064-8.1 —

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg hat mit Schreiben vom 22.08.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG am Standort Dinghorn, 21717 Fredenbeck, Gemarkung Klein Fredenbeck, Flur 3, Flurstück(e) 9/5 und 144/79 beantragt.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die

- Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggaslagertanks mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biomethaneinspeiseanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§5, 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich innerhalb des rechtskräftigen B-Plans Nr. 53 „Biogasanlage Dinghorn II“ der Gemeinde Fredenbeck. Die Fläche für das Vorhaben grenzt direkt an die Flächen der dort bereits vorhandenen Biogasanlage, von welcher auch das für den Betrieb der Biomethaneinspeiseanlage erforderliche, aufbereitete Biogas (Biomechan) bezogen wird.

Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mehr als 300 m.

Im Umkreis von 1 km um die Anlage befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate oder Naturdenkmale. Jedoch befinden sich in unmittelbarer Nähe das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ (LSG STD 1) und im näheren Umkreis (bis 1 km) geschützte Biotope, wie z.B. eine Sicker- und Rieselquelle und Abschnitte des Dinghorner Bachs. Zusätzlich befinden sich in dem Radius von 1 km mehrere Wallhecken, welche nach §29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, welche die Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen. Erhebliche Beeinträchtigung durch Emissionen und Stoffeinträge in Luft, Boden, Gewässer und Grundwasser können aufgrund des geschlossenen Anlagensystems des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Erforderliche Zuwegungen zu der vom Vorhaben beanspruchten Fläche sind bereits vorhanden und bei der Aufstellung des B-Plans hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.